

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
-Sozialämter-
-Ausländerbehörden-

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 218-483.0223.31
Meine Nachricht vom:

Stefan Schwabe
stefan.schwabe@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3265
Telefax: 0431 988-3291

22.07.2014

Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; hier: Aktualisierung des Erstattungserlasses

Im Zusammenhang mit der Betreuung dezentral untergebrachter Asylsuchender kommt der vom Land als freiwillige Leistung gezahlten Betreuungskostenpauschale eine besondere Bedeutung zu. In der Verwaltungspraxis hat sich allerdings gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zur Betreuungskostenpauschale an einigen Stellen der Präzisierung und Flexibilisierung bedürfen. Aus diesem Grunde wird Ziffer 4. des Erstattungserlasses vom 25.02.2004 – IV 613 – 483.0223.31 – in der Fassung des Erlasses vom 16.01.2012 – II 443-483.0223.31 – wie folgt neu gefasst:

4. Betreuungskostenpauschale bei dezentraler Unterbringung

Jede Unterbringung von Asylsuchenden außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte gilt als dezentrale Unterbringung.

Für Asylsuchende, die über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verfügen und leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, deren Ehegattinnen oder Ehegatten und deren minderjährige Kinder, wird eine Betreuungskostenpauschale in Höhe von 63,91 € pro Quartal und Person **für tatsächlich geleistete Betreuung** als freiwillige Leistung des Landes erstattet. Diese Pauschale ist von der ansonsten geltenden Quotierung ausgenommen.

Die Betreuungskostenpauschale hat das Ziel, insbesondere die folgenden Betreuungsschwerpunkte zu fördern:

- Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld
- Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu den Behörden

- Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine, insbesondere Vermittlung von migrationsspezifischer Beratung
- Begleitung bei Arztbesuchen
- Unterstützung der sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung
- Förderung sozialer Kontakte
- Vermittlung von Freizeitangeboten
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern

Die Kreise können die Betreuungskostenpauschale zur Förderung der dezentralen Betreuung in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern ganz oder teilweise an diese oder Dritte weitergeben.

Die Pauschale kann für Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der tatsächlichen Betreuung der Asylsuchenden anfallen, verwendet werden. Dies gilt auch für Kosten, die bei der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern entstehen (z.B. Schulungskosten).

Die Pauschale darf nicht zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung der Migrationssozialberatung verwendet werden.

Bei der Berechnung der maximal möglichen Pauschale können alle der vorstehend genannten, zugewiesenen und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Asylsuchenden, die bis zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres aufgenommen und **dezentral** untergebracht wurden, berücksichtigt werden (Beispiel: In der Jahresrechnung 2014 werden die Angaben in den Quartalsstatistiken im Jahr 2014 zugrunde gelegt). Zur Ermittlung der maßgeblichen Personenzahl wird ein Durchschnittswert aus den zu den Erhebungstichtagen ermittelten Werten gebildet. Die Zahl der Asylsuchenden, deren Ehegattinnen oder Ehegatten sowie deren minderjährigen Kindern **zu Beginn des Jahres** ist mit zu berücksichtigen (Beispiel: Quartalsstatistik 31.12.2013 = 01.01.2014).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Kreise bitte ich, diesen Erlass auch den amtsfreien Gemeinden und Ämtern bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schwabe